



LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ (KdöR), Große Bleiche 14-16, 55116 Mainz

DV 10 0,85 Deutsche Post
K4000



Geschäftsbereich Administration
info@pflegekammer-rlp.de



Mainz, den 10.2017

**Verhängung eines Ordnungsgeldes bei Verstoß gegen die Meldepflicht
Mitglieds-Nr.: [REDACTED]**

Sehr geehrt [REDACTED]

für Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen und Altenpfleger/innen, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben (sogenannte Pflichtmitglieder), besteht die gesetzliche Pflicht, sich innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit als Mitglied bei uns zu melden und sich registrieren zu lassen (§ 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 Heilberufsgesetz (HeilBG), §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Meldeordnung, §§ 3 Abs. 1 und Abs. 2, 5 Abs. 4 Hauptsatzung). Bei Verstößen gegen diese Meldepflicht durch ein Kammermitglied können wir ein Ordnungsgeld von bis zu 3.000,- € verhängen (§ 12 Abs. 2 HeilBG, § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Meldeordnung).

Da Sie der Meldepflicht nicht nachgekommen waren, haben wir mit Schreiben vom [REDACTED] ein Ordnungsgeld in Höhe von 120,- € gegen Sie verhängt. Gleichzeitig hatten wir angedroht, für den Fall, dass Sie Ihrer Meldepflicht bis [REDACTED] nicht nachkommen sollten, ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 120,- € zu verhängen, sodass sich die Gesamtsumme des Ordnungsgeldes auf insgesamt 240,- € erhöht.

Bedauerlicherweise sind Sie Ihrer Meldepflicht leider immer noch nicht nachgekommen. Daher wird gegen Sie wegen schuldhaftem Verstoß gegen Ihre Meldepflicht ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 120,- € verhängt. Somit beträgt die Gesamtsumme des gegen Sie verhängten Ordnungsgeldes nun 240,- €.

Bitte überweisen Sie den fälligen Betrag in Höhe von **240,- €**
bis spätestens [REDACTED] 2017 auf unser **MVB-Konto (IBAN: DE90 5519 0000 0886 8170 14; BIC: MVBMD55XXX)**.

Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung als **Verwendungszweck Ihren Namen, Ihren Vornamen und Ihre Mitgliedsnummer** (siehe Betreff) an. Ihre Zahlung kann nur dann eindeutig zugeordnet werden kann, wenn Sie Ihre Mitgliedsnummer sowie Ihren Vor- und Nachnamen angeben.





Bei Nichtzahlung wird der fällige Betrag auf Ihre Kosten zwangsbeigetrieben (§§ 12 Abs. 2, 16 Abs. 2 HeilBG). Bei weiterem Verzug können Mahngebühren erhoben werden (§§ 12 Abs. 2 S. 2, 16 Abs. 2 HeilBG, §§ 22, 85 Abs. 1 LVwVG, § 2 VwVGKostO).

Zudem fordern wir Sie erneut auf, Ihrer Meldepflicht nachzukommen. Bitte holen Sie Ihre Registrierung bei uns nach. Um Ihnen die Registrierung zu erleichtern, haben wir Ihnen den Meldebogen erneut beigefügt.

Schicken Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Meldebogen zusammen mit der beglaubigten Kopie Ihrer Berufsurkunde bis **spätestens** **Oktober 2017** an uns zurück. Bitte beachten Sie, dass Meldeunterlagen ohne Mitgliedsnummer als nicht zuordenbar gelten und daher zu persönlichen Nachteilen der jeweiligen Mitglieder führen können.

Bitte beachten Sie, dass **Registrierungsunterlagen, die per FAX oder E-Mail eingehen, aus Rechtsgründen nicht akzeptiert werden können**. Damit Sie einen Nachweis über die Zusendung der Unterlagen an uns haben, empfehlen wir Ihnen, die Zusendung per Einschreiben durchzuführen.

Sofern sich dieses Schreiben mit dem Zusenden Ihrer Registrierungsunterlagen zeitlich überschneiden haben sollte, betrachten Sie den vorhergehenden Absatz als gegenstandslos.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Landespflegekammer

Anlagen
Meldebogen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, Große Bleiche 14-16, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.